

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektronika SM-Handels GmbH

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Elektronika SM-Handels GmbH (Elektronika) gegenüber Unternehmen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, einer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Elektronika in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers (Kunde) gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Elektronika in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

Lieferungen und Leistungen, Rügepflichten

Angebote der Elektronika sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung/Kundenauftrag der Elektronika zustande. Dem Kunden zu-mutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen Elektronika hergeleitet werden können. Der Änderungsvorbehalt gilt auch im Hinblick auf handelsübliche Abweichungen in Menge und Qualität der Vertragsgegenstände. Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der Elektronika ausdrücklich vorbehalten.

Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Termin dem zur Ausführung der Versendung beauftragten Dritten übergeben wurde. Liefertermine werden stets vorbehaltlich der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch die konkret eingeschalteten Lieferanten der Elektronika vereinbart. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von Elektronika zu vertreten sind, so können die Vertragsgegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände unverzüglich zu untersuchen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit der Liefergegenstände nicht beeinträchtigen, berechnen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Waren-An- und/oder -Abnahme. Beschädigungen an der Verpackung der Ware hat sich der Kunde bei Annahme der Ware von dem Frachtunternehmen schriftlich bestätigen zu lassen. Transportschäden, die erst beim Auspacken der Ware oder später festgestellt werden, sind Elektronika unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Preise

Die angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung und Versand, soweit nicht anders vereinbart. Soweit in Preislisten Verkaufspreise angegeben sind, handelt es sich um Richtpreise, die bis zur Auftragsbestätigung/Kundenauftrag unverbindlich sind.

Gefährübergang und Erfüllungsort

Die Gefahr des Untergangs, des Verlustes und der Verschlechterung der Ware, der Lieferverzögerungen sowie die Preisgefahr gehen mit der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten auf den Kunden über. Sofern sich der Versand aus Gründen, die nicht von Elektronika verschuldet sind, verzögert oder unmöglich wird, erfolgt Gefahrübergang mit Meldung der Versandbereitschaft. Ausschließlicher Erfüllungsort für Liefer- und Zahlungsverpflichtungen ist für beide Parteien der Geschäftssitz von Elektronika.

Zahlung, Zahlungsverzug sowie Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Erhalt von Rechnung und Ware ohne Abzug fällig und zahlbar. Der Verzugszins beträgt 9% p.a. über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts mit nicht von Elektronika anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Ansprüchen, ist ausgeschlossen. Jeder Zahlungsverzug des Kunden berechtigt Elektronika noch nicht ausgeführte aber bestätigte Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorleistung des Kunden zu erbringen.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum der Elektronika bis alle Forderungen erfüllt sind, die Elektronika gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat Elektronika das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem Elektronika eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern Elektronika die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn Elektronika die Vorbehaltsware pfändet. Von Elektronika zurückgenommene Vorbehaltsware darf Elektronika verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde Elektronika schuldet, nachdem Elektronika einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang der Elektronika ab. Elektronika nimmt diese Abtretung an. Der Kunde darf diese an Elektronika abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für Elektronika einzuziehen, solange Elektronika diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht der Elektronika, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird Elektronika die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann Elektronika vom Kunde verlangen, dass dieser der Elektronika die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und der Elektronika alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die Elektronika zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für Elektronika vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die der Elektronika nicht gehören, so erwirbt die Elektronika Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen der Elektronika nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt die Elektronika Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als

Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und die Elektronika sich bereits jetzt einig, dass der Kunde der Elektronika anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Elektronika nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für die Elektronika verwahren. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum der Elektronika hinweisen und muss die Elektronika unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit die Eigentumsrechte der Elektronika durchgesetzt werden können. Sofern der Dritte die der Elektronika in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten zusagt, haftet hierfür der Kunde. Wenn der Kunde dies verlangt, ist die Elektronika verpflichtet, die der Elektronika zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen seitens der Elektronika gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. Elektronika darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

Entwürfe, Muster, Schutzrechte

Der Kunde räumt Elektronika das ausdrückliche Recht ein, mit Label, Markenzeichen, Logo oder sonstiger CI (Corporate Identity) des Kunden versehene Ware, welche bei Fortbestand seiner Abnahmeverpflichtung trotz entsprechender Aufforderung unter Fristsetzung nicht abgenommen wird, zur Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, selbst zu verwerten. Ausfallmuster, Änderungen, Repros, Korrekturabzüge, etc. sind vom Kunden auf Text- und sonstige Fehler zu überprüfen. Etwaige Fehler sind der Elektronika unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entwürfe, Individualentwicklungen, Muster, Lithos, Werkzeuge, Reinzeichnungen, Klischees, Filme, Repros und dergleichen werden anteilig berechnet und bleiben, falls nichts anderes vereinbart ist, ausdrückliches, auch geistiges Eigentum von Elektronika. Eine nicht schriftlich vereinbarte, eigenständige Nutzung des wie vorgenannt bezeichneten Eigentums der Elektronika durch den Kunden ist strengstens untersagt und begründet eine Verletzung der gewerblichen Schutzrechte der Elektronika. Die Geltendmachung entsprechender Ansprüche auf Schadensersatz sowie strafrechtliche Verfolgung der Ansprüche der Elektronika bleiben vorbehalten.

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt werden, hat der Kunde die Verpflichtung zu prüfen, ob hierdurch Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt Elektronika von allen Ansprüchen Dritter wegen der Rechtsverletzung Dritter durch nach seinen Entwürfen oder Anweisungen gefertigten Produkten frei und ersetzt sämtlichen Schaden, der durch eine solche Verletzung an Rechten Dritter entstanden ist.

Haftung

Für Personenschäden sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz haftet Elektronika im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet Elektronika im Übrigen nur, soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet Elektronika auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit bei expliziter Übernahme einer Garantie und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Masse vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haftet Elektronika nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen besteht keine Haftung der Elektronika für Fälle leichter Fahrlässigkeit, egal aus welchem Rechtsgrund. Elektronika haftet nicht für Fehler, welche bereits in den dem Kunden übersendeten Unterlagen enthalten waren und vom Kunden nicht schriftlich mitgeteilt wurden. Eine Haftung für Folgeschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass hierdurch der Vertragszweck gefährdet ist. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der Mitarbeiter der Elektronika. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde etwaige gesetzliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte nur ausüben, wenn die Elektronika die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt - mit Ausnahme der in diesem Absatz (Haftung) im 1. und 2. Satz geregelten Fällen, für die die gesetzliche Verjährung gilt - ein Jahr ab Lieferung.

Unverschuldete Leistungshindernisse

Können durch Einwirkung höherer Gewalt, z.B. Krieg oder Unruhe, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Streik oder Aussperrung, Maßnahmen der Regierung oder durch sonstige Ereignisse, welche nicht durch Elektronika zu vertreten sind, vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist Elektronika im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung und der Kunde von der entsprechenden Verpflichtung zur Gegenleistung befreit. Dieses gilt auch, wenn die Ereignisse während eines bereits eingetretenen Verzuges eintreten. Etwaige Liefertermine verlängern sich um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses, soweit zumutbar.

Datenverarbeitung

Können durch Einwirkung höherer Gewalt, z.B. Krieg oder Unruhe, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Streik oder Aussperrung, Maßnahmen der Regierung oder durch sonstige Ereignisse, welche nicht durch Elektronika zu vertreten sind, vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist Elektronika im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung und der Kunde von der entsprechenden Verpflichtung zur Gegenleistung befreit. Dieses gilt auch, wenn die Ereignisse während eines bereits eingetretenen Verzuges eintreten. Etwaige Liefertermine verlängern sich um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses, soweit zumutbar.

Firmennachweis

Falls nicht anderes vereinbart, ist Elektronika berechtigt, auf allen gelieferten Gegenständen einen Firmennachweis anzubringen, soweit der Gebrauchswert des Liefergegenstandes hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Soweit im Einzelauftrag vereinbart können der Liefergegenstand sowie Kundenlogos durch Elektronika unentgeltlich für eigene Muster- und Werbezwecke verwendet werden.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des CISG. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Münster/Westfalen. Eine Klageerhebung gegen den Kunden bei dem für seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz zuständigen Gericht ist ebenfalls möglich.

Schlussbestimmungen

Elektronika ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner Leistungen im Rahmen von Unterauftragsverhältnissen zu beauftragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten, wenn nicht Elektronika vorher schriftlich zugestimmt hat. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, bleibt der Vertrag insgesamt wirksam. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Elektronika SM-Handels GmbH

Mergenthaler Str. 29 – 31
D-48268 Greven